

Frenz (Hrsg.)

Klimaschutzrecht

EU-Klimagesetz | KSG Bund und NRW |
KAnG | BEHG | Steuerrecht |
Querschnittsthemen

Gesamtkommentar

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-23782-1

3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Klimaschutzrecht

EU-Klimagesetz, KSG Bund und NRW, KAnG, BEHG, Steuerrecht, Querschnittsthemen

Gesamtkommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Walter Frenz, Maître en Droit Public

Professor für Berg-, Umwelt- und Europarecht an der RWTH Aachen University

Leseprobe, mehr zum Werk unter [ESV.info/978-3-503-23782-1](https://www.esv.info/978-3-503-23782-1)

Bearbeitet von

Dr. jur. Stefan Altenschmidt; Prof. Dr. phil. Stefan Bösch; Mirjam Büsch; Prof. Dr.-Ing. Elisabeth Clausen; Prof. Dr. jur. Wolfgang Ewer; Hilda Faut; EMLE Gregor Franßen; Prof. Dr. jur. Walter Frenz, Maître en Droit Public; Dr. jur. Ernst Giese; Dr. jur. Andreas Hamacher; Sebastian Holler; Christoph Hörbelt; Epameinondas Kalagiakos; Prof. Dr. rer. nat. Michael Leuchner; Julian Ley; Mgr. Michael Mack; Prof. Dr. jur. Gerrit Manssen; Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg; Benedikt-Immanuel Johannes Operhalsky; Prof. Dr. jur. Sven-Joachim Otto; Dr. jur. Herbert Posser; Prof. Dr. jur. Johannes Saurer; Prof. Dr. jur. Alexander Schink; Dr. jur. Holger Thärichen; Dr. jur. Tobias Thienel; Dr. jur. Henning Thomas; Dr. jur. Gregor Weimer

3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-23781-4>

Zitiervorschlag:

Frenz, Walter (Hrsg.), Klimaschutzrecht, 3. Auflage 2025

1. Auflage 2021

2. Auflage 2022

3. Auflage 2025

ISBN 978-3-503-23781-4 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-23782-1 (eBook)

DOI <https://doi.org/10.37307/b.978-3-503-23782-1>

Alle Rechte vorbehalten.

© 2025 Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin

info@ESVmedien.de, www.ESV.info

Die Nutzung für das Text und Data Mining ist ausschließlich dem Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b UrhG ausdrücklich.

Druck: C. H. Beck, Nördlingen

Vorwort

Klimaschutz bleibt das drängende Problem unserer Zeit, hängt doch davon das Überleben der Menschheit ab, wie die jüngsten Zahlen zum Klimawandel deutlich belegen. Der EGMR verlangt daher in seinem Klimaurteil vom 09.04.2024 zu Recht wirksame, quantifizierte CO₂-Reduktionsziele der Vertragsstaaten, die diese auch tatsächlich einhalten. Umso enttäuschender sind die sehr bescheidenen Ergebnisse der Weltklimakonferenz in Baku (COP29) vom November 2024 sowie der Ausstieg der USA aus dem weltweiten Klimaschutz. Daher wird näher erläutert, welche Konsequenzen sich aus diesen drei Entwicklungen für den Klimaschutz durch Deutschland und die Europäische Union (Art. 52 Abs. 3 EGRC!) ergeben, die ihrerseits die Schwerpunkte neu setzt: Der Europäische Rat hat auf seiner Schlusserklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit vom 08. 11. 2024 dem Klimaschutz die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit an die Seite gestellt. Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* ließ in ihrer zweiten Amtszeit den Green Deal in den Clean Industrial Deal übergehen, der die Bedürfnisse der Wirtschaft stärker berücksichtigt. Dies erfolgt auch im schwarz-roten Koalitionsvertrag, der bereits ausführlich beleuchtet wird. Wie wirkt diese neue Schwerpunktsetzung auf den Klimaschutz hierzulande zurück? Kann damit Deutschland den BVerfG-Klimabeschluss gar nicht mehr erfüllen? Wie sind im Hinblick darauf die Änderungen des KSG zu bewerten, das nunmehr eine sektorenübergreifende Gesamtbetrachtung aufweist?

Angesichts der zunehmenden ökonomischen Schwierigkeiten gerade in Deutschland werden weiterhin die grundrechtlichen Grenzen des Klimaschutzes ausführlich thematisiert, und zwar sowohl für den nationalen als auch für den europäischen Klimaschutz. Das KSG wird nicht isoliert betrachtet, sondern das Klimaschutzrecht insgesamt. Ausführlich kommentiert werden daher auch das EU-Klimagesetz, das Klimaanpassungsgesetz, das mittlerweile erlassen wurde und den auch vom EGMR geforderten Schutz vor den Klimafolgen sicherstellt, das KSG NRW sowie das BEHG und schließlich steuerliche Regelungen. Einführend werden die wesentlichen völker-, europa-, wettbewerbs-, beihilfe- und vergaberechtlichen Entwicklungen und Perspektiven aufgezeigt. Ebenso werden die geo- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen beleuchtet. Besondere Abschnitte sind der Digitalisierung, dem Kohleausstieg und dem Klimaschadensrecht sowie der Förderung von Wasserstoff gewidmet. Das Urteil des OLG Hamm zur Klimahaftung vom 28.05.2025 wird bereits näher diskutiert (s. hierzu *Frenz*, Klimahaftungsrecht, Einf. L Rn. 52 ff.).

Entsprechend vielfältig ist das Autorenteam zusammengesetzt. Es besteht aus Anwältinnen und Anwälten, Unternehmensvertretern sowie Hochschullehre-

rinnen und Hochschullehrern nicht nur juristischer Provenienz, sondern auch aus den Geo-, Gesellschafts- und Ingenieurwissenschaften. Allen Bearbeiterinnen und Bearbeitern danke ich sehr herzlich für ihre engagierten und tiefgründigen Kommentierungen, die punktgenau fertiggestellt werden konnten. Das Werk befindet sich auf dem Stand von Mai 2025. Mein herzlicher Dank gilt Herrn Verlagsdirektor *Sven Clever* vom Erich Schmidt Verlag, der mit hohem Engagement und großer Sachkunde das Werk begleitete und die rasche Fertigstellung ermöglichte. Mein besonderer Dank gilt weiter Frau *Desiree Dietrich*, B.A., die die zahlreichen Diktate und Formulierungsänderungen höchst zuverlässig eingab und die formale Gestaltung übernahm.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, wurde dieser Neuauflage ein digitales Add-on zur Seite gestellt, über das Sie komfortabel die im Werk kommentierten Vorschriftentexte im Volltext abrufen können. Auch weitere Inhalte – wie das o. g. Klima-Urteil des OLG Hamm vom 28.05.2025 – sind hinterlegt. Das digitale Add-on ist abrufbar unter <https://GK-Klimaschutz.esv.info> bzw. über den folgenden QR-Code:



Wir hoffen, Sie fundiert und praxisnah über die zahlreichen Fragen des Klimaschutzrechtes informieren zu können. Hinweise und Anregungen bitte ich zu senden an: Prof. Dr. Walter Frenz, Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht der RWTH Aachen University, Wüllnerstraße 2, 52062 Aachen, Tel.: +49 241/809 56 91, E-Mail: frenz@bur.rwth-aachen.de.

Aachen, den 10.06.2025

Walter Frenz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Literaturverzeichnis	XXV
Einleitung	1

Kapitel 1 – Querschnittsthemen

A. Klimaschutz in der EU	33
B. Klimaschutz und Corona: EU-Aufbaufonds	95
C. Klimaschutz und Digitalisierung mit KI	101
D. Aktueller Klimazustand und zukünftige Klimaentwicklung – Einflussfaktoren, Folgen und Herausforderungen	111
E. Klimaschutz und Grundrechte: Grundlagen und Fortentwicklung	125
F. Vertiefung Europäische Grundrechte	197
G. Klimaschutz und Wettbewerbsregeln	241
H. Klimaschutz in der Industrie	259
J. Klimaschutz und Kohleausstieg	279
K. Klimaschutz und Rohstoffe	303
L. Klimahaftungsrecht	323
M. Klimakonferenz von Baku	349
N. Perspektiven nach dem Klimaausstieg der USA	355
O. Bilanz nach der Ampelregierung	365
P. Klimaschutz und Baurecht	445
Q. Clean Industrial Deal	459
R. Das Klimaschutzrecht in Tschechien	473
S. Das Klimaschutzrecht in Griechenland	491
T. Der neue Art. 143h GG und die Folgen für den Klimaschutz: Verbindliche Klimaneutralität bis 2045?	511
U. Klimaschutz nach dem schwarz-roten Koalitionsvertrag	525

Kapitel 2 – EU-Klimagesetz

A. Gesetzestext

EU-Klimagesetz	549
----------------------	---------------------

B. Kommentierung

Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	551
Art. 2 Ziel der Klimaneutralität	557
Art. 3/12 Europäischer wissenschaftlicher Beirat für Klimawandel	563
Art. 4 Klimazwischenziele der Union	571
Art. 5 Anpassung an den Klimawandel	592
Art. 6 Bewertung der Fortschritte und Maßnahmen der Union	603
Art. 7 Bewertung der nationalen Maßnahmen	608
Art. 8 Gemeinsame Bestimmungen für die Bewertung durch die Kommission	615
Art. 9 Öffentlichkeitsbeteiligung	619
Art. 10 Sektorspezifische Fahrpläne	621
Art. 11 Überprüfung	624
Art. 12 EU-Klimagesetz	626
Art. 13 EU-Klimagesetz	626
Art. 14 Inkrafttreten	626

Kapitel 3 – Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

A. Gesetzestext

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)	629
--------------------------------------	---------------------

B. Kommentierung

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes	631
§ 2 Begriffsbestimmungen	674

Abschnitt 2 – Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen

§ 3 Nationale Klimaschutzziele	701
§ 3a Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft	738
§ 3b Beitrag technischer Senken, Verordnungsermächtigung	762
§ 4 Jahresemissionsgesamtmengen, Verordnungsermäch- tigungen	771
§ 5 Emissionsdaten, Verordnungsermächtigung	796

§ 5a	Projektionsdaten	804
§ 6	Bußgeldvorschriften	807
§ 7	Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung	816
§ 8	Vorgehen bei Überschreitung der Jahresemissionsge- samtmengen	821
Abschnitt 3 – Klimaschutzplanung		
§ 9	Klimaschutzprogramme	831
§ 10	Berichterstattung	859
Abschnitt 4 – Expertenrat für Klimafragen		
§ 11	Unabhängiger Expertenrat für Klimafragen, Verordnungser- mächtigung	864
§ 12	Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen	870
Abschnitt 5 – Vorbildfunktion der öffentlichen Hand		
§ 13	Berücksichtigungsgebot	879
§ 14	Bund-Länder-Zusammenarbeit	936
§ 15	Klimaneutrale Bundesverwaltung	981
§ 16	Übergangsvorschriften	992
Kapitel 4 – Klimaschutzgesetz NRW (KSG NRW)		
A. Gesetzestext		
Klimaschutzgesetz NRW (KSG NRW)		995
B. Kommentierung		
	Vorbemerkung	997
§ 1	Zweck des Gesetzes	1026
§ 2	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung	1033
§ 3	Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen	1037
§ 4	Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung	1043
§ 5	Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen	1055
§ 6	Klimaschutzaudit	1058
§ 7	Klimaneutrale Landesverwaltung	1065
§ 8	Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima	1068
§ 9	Beirat	1069
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht	1072

Kapitel 5 – Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

A. Gesetzestext

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)	1075
---	----------------------

B. Kommentierung

Einleitung	1077
§ 1 Ziel des Gesetzes	1083
§ 2 Begriffsbestimmungen	1093
§ 3 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie	1102
§ 4 Klimarisikoaanalyse; Datenerhebung	1125
§ 5 Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung	1132
§ 6 Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene	1138
§ 7 Klimaangepasste Bundesliegenschaften	1142
§ 8 Berücksichtigungsgebot	1149
§ 9 Bund-Länder-Zusammenarbeit	1168
§ 10 Klimaanpassung der Länder	1191
§ 11 Berichte der Länder	1199
§ 12 Klimaanpassungskonzepte	1200
§ 13 Schlussvorschriften	1210
§ 14 Inkrafttreten	1211

Kapitel 6 – Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

A. Gesetzestext

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	1215
---	----------------------

B. Kommentierung

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes	1217
§ 2 Anwendungsbereich	1245
§ 3 Begriffsbestimmungen	1255

Abschnitt 2 – Mengenplanung

§ 4 Jährliche Emissionsmengen	1262
§ 5 Flexibilisierungsinstrumente nach der EU-Klimaschutz- verordnung	1268

Abschnitt 3 – Grundpflichten der Verantwortlichen		
§ 6	Überwachungsplan, vereinfachter Überwachungsplan	1278
§ 7	Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen	1284
§ 8	Abgabe von Emissionszertifikaten	1292
Abschnitt 4 – Emissionszertifikate, Veräußerung und Register		
§ 9	Emissionszertifikate	1295
§ 10	Veräußerung von Emissionszertifikaten	1298
§ 11	Ausgleich indirekter Belastungen	1313
§ 12	Nationales Emissionshandelsregister	1329
Abschnitt 5 – Gemeinsame Vorschriften		
§ 13	Zuständigkeiten	1332
§ 14	Überwachung, Datenübermittlung	1334
§ 15	Prüfstellen	1342
§ 16	Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	1344
§ 17	Elektronische Kommunikation	1345
§ 18	Änderung der Identität oder Rechtsform des Verantwortlichen	1347
§ 19	Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	1349
Abschnitt 6 – Sanktionen		
§ 20	Durchsetzung der Berichtspflicht	1352
§ 21	Durchsetzung der Abgabepflicht	1355
§ 22	Bußgeldvorschriften	1358
Abschnitt 7 – Evaluierung		
§ 23	Erfahrungsbericht	1364
Abschnitt 8 – Schlussvorschriften		
§ 24	Inkrafttreten	1368
C.	Abfallverbrennungsanlagen und Emissionshandel: aktuelle Perspektiven	1369
D.	Grundsätzliche Bedenken gegen eine Einbeziehung von MVA in den Emissionshandel	1387
Kapitel 7 – Steuerrecht		
A.	Steuerliche Förderung	1405
B.	Steuern für den Klimaschutz	1435

Stichwortverzeichnis	<u>1451</u>
----------------------------	-----------------------------

Autorenverzeichnis

Dr. jur. Stefan Altenschmidt Rechtsanwalt, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf	§ 7 KSG, § 4 BEHG–§ 5 BEHG, § 7 BEHG, § 22 BEHG–§ 24 BEHG
Prof. Dr. phil. Stefan Böschen Lehrstuhl für Technik und Gesellschaft, RWTH Aachen University	Einf. K
Mirjam Büsch Rechtsanwältin, Franßen & Nusser Rechtsanwälte Part-GmbH, Düsseldorf	§ 3b KSG
Prof. Dr.-Ing. Elisabeth Clausen Institute for Advanced Mining Technologies (AMT), RWTH Aachen University	Einf. K
Prof. Dr. jur. Wolfgang Ewer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Honorarprofessor, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Weissleder Ewer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kiel	§ 8 KSG
Hilda Faut Rechtsanwältin, Becker Büttner Held, München	SteuerR A
Gregor Franßen , EMLE Rechtsanwalt, Franßen & Nusser Rechtsanwälte PartGmbH, Düsseldorf	§ 2 KSG–§ 3b KSG
Prof. Dr. jur. Walter Frenz , Maître en Droit Public Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht, RWTH Aachen University	Einf. A–Einf. C, Einf. E–Einf. G, Einf. J, Einf. L–Einf. O, Einf. Q, Einf. T–Einf. U, Art. 1 EU-KG–Art. 14 EU-KG, § 1 KSG,

	§ 4 KSG, Vorb. KSG NRW-§ 10 KSG NRW, § 1 BEHG, § 6 BEHG, § 8 BEHG-§ 21 BEHG, BEHG C-BEHG D, SteuerR B
Dr. jur. Ernst Giese Rechtsanwalt, Giese & Partner, s.r.o., Prag	Einf. R
Dr. jur. Andreas Hamacher Rechtsanwalt, Pauly Rechtsanwälte, Köln	§ 2 KAnG-§ 7 KAnG
Christoph Hörbelt Head of Renewable Solutions, Orsted Germany GmbH, Hamburg	Einf. H
Sebastian Holler Rechtsanwalt, Giese & Partner, s.r.o., Prag	Einf. R
Epameinondas Kalagiakos Rechtsanwalt, Kalagiakos & Partner, Athen	Einf. S
Prof. Dr. rer. nat. Michael Leuchner Lehr- und Forschungsgebiet Physische Geographie und Klimatologie, RWTH Aachen University	Einf. D
Julian Ley Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB, Bonn	BEHG D
Mgr. Michael Mack Rechtsanwalt, Giese & Partner, s.r.o., Prag	Einf. R
Prof. Dr. jur. Gerrit Manssen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Regensburg	Einf. P
Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Honorarprofessor der RWTH Aachen, Kanzlei Prof. Müggenborg	§ 6 KSG, § 10 KSG

Benedikt Operhalsky , LL. M. Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	§ 2 KSG–§ 3a KSG
Dr. jur. Herbert Posser Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Posser Spieth Wolfers & Partners, Düsseldorf	§ 9 KSG
Prof. Dr. jur. Johannes Saurer Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht, Infrastrukturrecht und Rechtsvergleichung, Universität Tübingen	Einl.
Prof. Dr. jur. Alexander Schink Rechtsanwalt, Honorarprofessor an der TU Berlin, Lehrbeauftragter an der RWTH Aachen University, Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn	§ 13 KSG–§ 16 KSG, Vorb. KSG NRW–§ 10 KSG NRW, KAnG Einl.–§ 1 KAnG, § 8 KAnG–§ 14 KAnG, § 1 BEHG–§ 3 BEHG, BEHG D
Dr. jur. Holger Thärichen Rechtsanwalt	BEHG C
Dr. jur. Tobias Thienel Rechtsanwalt, Weissleder Ewer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kiel	§ 5 KSG–§ 5a KSG, § 11 KSG–§ 12 KSG
Dr. jur. Henning Thomas Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Lead Legal Counsel, Orsted Germany GmbH, Hamburg	Einf. H
Dr. jur. Gregor Weimer Rechtsanwalt, Grant Thornton, Berlin	SteuerR A

§ 7

Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung

(1) Der Ankauf von Emissionszuweisungen zur Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung wird zentral durch das für die Durchführung der Europäischen Klimaschutzverordnung zuständige Bundesministerium nach Maßgabe der im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt. Beim Ankauf von Emissionszuweisungen hat das Bundesministerium nach Satz 1 darauf zu achten, dass der Verkäuferstaat zusichert, die erzielten Einnahmen für die Bekämpfung des Klimawandels zu verwenden.

(2) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere Folgendes enthält:

1. eine Übersicht über die Über- oder Unterschreitungen der jährlichen Emissionszuweisungen an Deutschland nach der Europäischen Klimaschutzverordnung im jeweils zurückliegenden Kalenderjahr und seit dem Jahr 2021,
2. eine Übersicht über die nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zur Verfügung stehenden Emissionszuweisungen im Haushaltsjahr und
3. die Anzahl der im zurückliegenden Kalenderjahr erworbenen Emissionszuweisungen und die Anzahl der seit dem Jahr 2021 insgesamt erworbenen Emissionszuweisungen.

Darüber hinaus ist eine Übersicht der aufgewendeten Haushaltsmittel für den Erwerb beizufügen.

(3) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, einen Ankauf von Emissionszuweisungen zur Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zu vermeiden.

(4) Zeigen die Projektionsdaten nach § 5a, dass die Summe der Emissionsanteile der Sektoren, die der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen, die Summe der für die Jahre 2021 bis 2030 in der Europäischen Klimaschutzverordnung für Deutschland festgelegten Zuweisung überschreitet, hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag innerhalb eines Monats nach der Vorlage der Bewertung der Projektionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen nach § 12 Absatz 1 darüber zu unterrichten und zu möglichen Auswirkungen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung Stellung zu nehmen.

(5) Muss die Bundesregierung der Europäischen Kommission einen Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung vorlegen, so beschließt ihn die Bundesregierung innerhalb der Frist des Artikels 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung und leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu. Die Bundesregierung leitet dem Deutschen Bundestag zudem unverzüglich folgende Unterlagen zu:

1. Feststellungen der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung und
2. Stellungnahmen der Europäischen Kommission sowie Begründungen der Bundesregierung nach Artikel 8 Absatz 3 der Europäischen Klimaschutzverordnung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	1
II. Ankauf von Emissionszuweisungen	5
III. Zahlenmäßige Übersicht	8
IV. Ziel der Vermeidung des Ankaufs von Zertifikaten	13
V. Unterrichtung und Stellungnahme durch die Bundesregierung	14
VI. Einbeziehung des Parlaments in die Prozesse der Europäischen Klimaschutzverordnung	15

I. Allgemeines

Die Durchführungsvorschrift stellt klar, dass der **zusätzliche Bedarf** an Emissionszuweisungen zentral gedeckt wird. Hierfür können Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten gekauft werden.¹ Bei dem Ankauf ist das zuständige Ministerium verpflichtet, auf die klimagerechte Verwendung der Mittel im Empfängerstaat zu achten.²

Abs. 2 ist eine haushaltsrechtliche **Transparenzvorschrift**. Die Zielsetzung des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes wird auf das KSG übertragen. Wie auch bei Subventionen soll für den Haushaltsgeber der Umfang und die Entwicklung der für den Ankauf von zusätzlichen Emissionszuweisungen benötigten Mittel ersichtlich sein.

Die Regelung ist an vergleichbare Vorschriften des schwedischen Klimaschutzgesetzes angelehnt.³ Dieses sieht eine Verbindung des Haushaltsgesetzes mit einem Klimareport vor, um so die Auswirkungen der Klimapolitik auf den Haushalt zu verdeutlichen.

Die mit Wirkung zum 17. 7. 2024 in Kraft getretene Neufassung des Abs. 2 S. 1 Nr. 1⁴ sieht gegenüber der Vorgängerregelung keine Pflicht der Bundesregierung zur Vorlage einer Übersicht über die Über- oder Unterschreitung der Jahresemissionsmenge nach einzelnen Sektoren mehr vor. Eine solche Übersicht ist lediglich sektorübergreifend im Wege einer vorausschauenden Gesamtbetrachtung vorzulegen. Damit soll eine flexiblere Reaktion auf eine Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmenge ermöglicht werden.⁵

1 Wickel, ZUR 2021, 332 (336).

2 Kment, NVwZ 2020, 1537 (1542).

3 Vgl. BT-Drs. 19/14337 v. 22. 10. 2019, S. 32.

4 BGBl. 2024 I Nr. 235.

5 Muffler/Beyrich, jurisPR-UmwR 6/2024 Anm. 1, S. 2.

II. Ankauf von Emissionszuweisungen

- 5 Innerhalb des von der EU-KlimaschutzVO⁶ eingeführten Systems, das die Mitgliedstaaten verbindlich zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet, verfügt Deutschland im europäischen Register über ein Konto mit den jährlichen Emissionszuweisungen. Jede Zuweisung berechtigt zur Emission von einer Tonne CO₂, bzw. dem entsprechenden Äquivalent bei anderen Treibhausgasen. Bei einer Überschreitung können nach Art. 5 der VO 2018/842 von anderen Staaten **Zuweisungen hinzugekauft** werden.
- 6 Der Zukauf von Zuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten wird mit Mitteln aus dem **Bundeshaushalt** finanziert. Zuständig für diesen Ankauf ist nach § 7 Abs. 1 das für die Durchführung der EU-KlimaschutzVO zuständige Bundesministerium.⁷ Hierbei handelt es sich nicht um die nach § 4 Abs. 4 für die Durchführung des Gesetzes in den jeweiligen Sektoren verantwortlichen Bundesministerien. Die Zuständigkeit für die Durchführung der europäischen Verordnung liegt vielmehr nach dem Ressortprinzip bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Demnach ist dieses Ministerium auch für den Zukauf von Zuweisungen zuständig. Die Zuständigkeit der für die einzelnen Sektoren zuständigen Ministerien wäre überdies mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu vereinbaren, der einen „zentralen“ Ankauf vorsieht.
- 7 Bei dem Ankauf von Zuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten hat das Ministerium darauf zu achten, dass der Verkäuferstaat die Mittel für die Zuweisungen zur Bekämpfung des Klimawandels einsetzt. Durch diese **Verpflichtung** übererfüllt der Bundesgesetzgeber die Vorgaben aus Art. 5 Abs. 6 der EU-KlimaschutzVO, der lediglich von einer Möglichkeit der Finanzierung von Emissionsminderungsprojekten durch die verkauften Zuweisungen ausgeht. Da andere Mitgliedstaaten nach Art. 5 Abs. 5 ohnehin nur Zuweisungen verkaufen können, wenn sie ihre eigenen Minderungsziele übererfüllen, wäre die Zielsetzung der EU-KlimaschutzVO auch ohne diesen Zusatz beachtet. Die weitergehende nationale Regelung ist aber europarechtskonform.

III. Zahlenmäßige Übersicht

- 8 Abs. 2 soll für die Verwendung von Bundesmitteln außerhalb der Bundesverwaltung **Transparenz** sicherstellen. Die Emissionszuweisungen werden in einem europäischen **Register** geführt, außerhalb des Bundeshaushaltes.⁸ Daher soll die zahlenmäßige Übersicht die Überprüfbarkeit der finanziellen Situation auf den Konten für Emissionszuweisungen sicherstellen und so die Abschätzung der finanziellen Belastung des Bundeshaushalts ermöglichen.⁹ Die jährliche Übersicht soll zusammen mit dem Entwurf für den Bundeshaus-

6 VO (EU) 2018/842.

7 Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. Stand September 2023, § 7 KSG Rn. 6.

8 Register i. S. v. Art. 10 VO (EU) 525/2013.

9 BT-Drs. 19/14337 v. 22. 10. 2019, S. 31.

■ Die komplett überarbeitete und stark erweiterte Neuauflage des Gesamtkommentars bietet einen gesamtheitlichen Überblick über das europäische und nationale Klimaschutzrecht.

Ihr Mehrwert im Überblick:

- Praxisnahe Kommentierungen zum EU-Klimagesetz, KSG-Bund und NRW, KAnG, BEHG sowie Erläuterungen der steuerlichen Regelungen
- Besonderer Fokus auf Digitalisierung, Kohleausstieg, Klimahaftungsrecht (mit Klima-Urteil des OLG Hamm v. 28.05.2025) und Wasserstoffförderung
- Verfassungsrechtliche Grundlagen, u. a. Art. 143h GG, Koalitionsvertrag und Clean Industrial Deal
- Darstellung der völker-, europa-, wettbewerbs-, beihilfe- und vergaberechtlichen Entwicklungen und Perspektiven
- Instruktive Beiträge zum griechischen und tschechischen Klimaschutzrecht
- Hintergrundwissen zu den ökonomischen, naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen

Bonus: Die im vorliegenden Werk erläuterten Vorschriften sowie weitere informative Materialien können bequem über ein digitales Add-on im Volltext abgerufen werden.

Leseprobe, mehr zum Werk unter [ESV.info/978-3-503-23782-1](https://www.esv.info/978-3-503-23782-1)